

Nachtrag vom 29.04.2021
mit Wirkung zum 01.04.2021, 01.05.2021, 1.6.2021, 1.7.2021
bzw. 1.7.2022

zur

3. Fortschreibung vom 10. Juli 2020
mit Wirkung zum 01.01.2021

der

Rahmenvereinbarung
zur Datenübertragung von Abrechnungsdaten
bei Krankenhausleistungen
in Verbindung mit §17c KHG

zwischen

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V. (DKG), Berlin

und

**dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. (PKV-
Verband), Köln**

Erläuterungen zu einzelnen Nachträgen

Nachtrag 1, 4a und 5:

Die Vereinbarung nach § 21 Absatz 10 Krankenhausfinanzierungsgesetz über den Ausgleich eines aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 entstandenen Erlösrückgangs (Corona-Ausgleichsvereinbarung 2020) sieht für den Bereich des KHEntgG-Bereich und den BPfIV-Bereich die Abrechnung eines Zuschlages vor. Geregelt wird sowohl das diesbezügliche Zuschlagsentgelt als auch entsprechende Berechnungsschemen. Für die Rechnungslegung dieser Zuschläge gibt Anhang 2 das jeweilige Berechnungsschema für den KHEntgG bzw. BpflV Bereich vor. Die Gültigkeit des Nachtrags 1 orientiert sich am Wirksamwerden der Vereinbarung, allerdings sind die Entgelte erst nach entsprechender Vereinbarung zu verwenden.

Nachtrag 2a und 5:

Zur Konvergenzangleichung des Landesbasisfallwertes an die maßgebliche Korridorgrenze werden Zu- bzw. Abschläge geregelt. Für die Rechnungslegung dieser Zu- bzw. Abschläge gibt Anhang 1 das jeweilige Berechnungsschema vor.

Nachtrag 2b und 4b und zugehörige Berechnungsschemen

Der Gesetzgeber hat den GKV-Spitzenverband, den Verband der Privaten Krankenversicherung und die Deutsche Krankenhausgesellschaft mit § 6 Abs. 6 der Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser („Verordnung“) vom 07.04.2021 beauftragt, bis zum 30.04.2021 das Nähere über die Durchführung einer Abschlagszahlung, zu vereinbaren. Die Verhandlungen dauern an, damit eine technische Umsetzung ermöglicht wird, wird mit dem gleichen Berechnungsschema wie für die Zuschläge der Nachträge 1 und 2 eine Umsetzung zum 01.06.2021 ermöglicht.

Nachtrag 3:

Es wird ein Entgeltbereich für die regionalen und strukturellen Besonderheiten im PEPP-Bereich geschaffen. Dazu wird an der 2. Stelle der gesetzlich nicht mehr vorgesehene Bereich der besonderen Einrichtungen für diesen Bereich vorgesehen.

Nachtrag 6:

Die Ausstellung einer Liegebescheinigung ist erforderlich, da die zu übermittelnden Daten für diesen Krankenhausfall an die Versicherung des Organempfängers übermittelt werden und die erbrachte Leistung auch mit dieser Versicherung abgerechnet wird.

Nach § 109 Abs. 3a SGB IV i.d.F. ab 01.07.2022 sind die Versicherungen nach Eingang der Daten nach § 301 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 7 SGB V verpflichtet, für den Arbeitgeber eine Meldung zum Abruf zu erstellen, welche den Beginn und die voraussichtliche Dauer und das Ende des stationären Krankenhausaufenthaltes zu enthalten hat. Für die Bereitstellung ist die dem Arbeitgeber bekannte Versicherung seines Arbeitnehmers zuständig, weshalb regelmäßig diese Meldung von der Versicherung des Lebendspenders abfordert werden wird. Aus diesem Grund muss zusätzlich zu den zu übermittelnden Daten auch ein Verfahren zur Information der Versicherung des Lebendspenders bzw. im Bedarfsfall direkt des Arbeitgebers sichergestellt werden. Um bei diesen geringen Fallzahlen eine Modifikation im Datenaustausch zu vermeiden, erscheint u.E. daher ein Ersatzverfahren für die benötigten Informationen (Dauer des Krankenhausaufenthaltes) zielführend.

Nachtrag 7:

Es wird klargestellt, dass bei fallbezogenen Zu- oder Abschlägen (Entgeltarten 47[1|2]* im DRG-Bereich bzw. [A|B|C|D] [6|7]2* bei § 17d KHG) einheitlich der Aufnahmetag zu verwenden ist. Hier gibt es in der Praxis kein einheitliches Vorgehen. Deshalb wird eine Klarstellung vorgenommen.

Anhang 1;2a und 2b: Berechnungsschemata

In den Anhängen befinden sich die Berechnungsschemen für die Zu- bzw. Abschläge zur Konvergenzangleichung des Landesbasisfallwertes zur maßgeblichen Korridorgrenze und zur Abrechnung des Zuschlages für den Ausgleich eines aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 entstandenen Erlösrückgangs (Corona-Ausgleichsvereinbarung).

Anhang 3a Berechnungsschema für die Rechnungslegung ab 01.04.2021

Stellt die Rechnungslegung zur Abrechnung des Zuschlages für den Ausgleich einen aufgrund des Coronaviruns SARS-CoV-2 entstandenen Erlösrückgangs dar (Corona-Ausgleichsvereinbarung).

Anhang 3b Berechnungsschema für die Rechnungslegung ab 01.06.2021

Stellt die Rechnungslegung zur Abrechnung des Zuschlags zur Durchführung von Abschlagszahlungen (COVID-19 Abschlagszahlungsvereinbarung) dar.

Anhang 3: PEPP-Entgeltschlüsselschema

Anhang 3 stellt die aktualisierte Entgeltsystematik für Schlüssel 4 Teil III: Entgeltarten BPfIV (bei Anwendung §17d KHG) dar.

Nachträge zur Anlage 2

Nachtrag 1 Entgelte zum 01.04.2021:

471 **Zuschläge nach GMG und sonstige Zuschläge** *wird wie folgt angepasst*

Hinweis: 4.-8. Stelle: 00000 Zuschlag für Gemeinsamen Bundesausschuss

...

00032 Zuschlag für zusätzliche Finanzierung nach § 5 Absatz 2a KHEntgG (Liste der ländlichen Krankenhäuser)

00033 Zuschlag gem. § 5 Abs. 3i KHEntgG zur Vergütung von Mehrkosten aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2

00034 Zuschlag gem. § 5 Abs. 3i KHEntgG zur Vergütung von Mehrkosten aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 bei Nachweis einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

00035 Zuschlag für Speicherung von Daten und Erstbefüllung auf der elektronischen Patientenakte gemäß § 5 Abs. 3g Satz 1 und 2 KHEntgG (krankenhausindividuell)

00036 Zuschlag Hebammenstellen-Förderprogramm § 4 Abs. 10 KHEntgG

00037 Zuschlag für den Ausgleich eines aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 entstandenen Erlösrückgangs (prozentual, Corona-Ausgleichsvereinbarung)

4. -8. Stelle Sonstige Zuschläge

....

Nachtrag 2a Entgelte zum 01.05.2021:

471 Zuschläge nach GMG und sonstige Zuschläge *wird wie folgt angepasst*

Hinweis: 4.-8. Stelle: 00000 Zuschlag für Gemeinsamen Bundesausschuss

...

00032 Zuschlag für zusätzliche Finanzierung nach § 5 Absatz 2a KHEntgG (Liste der ländlichen Krankenhäuser)

00033 Zuschlag gem. § 5 Abs. 3i KHEntgG zur Vergütung von Mehrkosten aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2

00034 Zuschlag gem. § 5 Abs. 3i KHEntgG zur Vergütung von Mehrkosten aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 bei Nachweis einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

00035 Zuschlag für Speicherung von Daten und Erstbefüllung auf der elektronischen Patientenakte gemäß § 5 Abs. 3g Satz 1 und 2 KHEntgG (krankenhausindividuell)

00036 Zuschlag Hebammenstellen-Förderprogramm § 4 Abs. 10 KHEntgG

00037 Zuschlag für den Ausgleich eines aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 entstandenen Erlösrückgangs (prozentual, Corona-Ausgleichsvereinbarung)

00038 Zuschlag zur Konvergenzangleichung des Landesbasisfallwertes zur maßgeblichen Korridorgrenze (je Bundesland)

....

472 Abschläge nach GMG und sonstige Abschläge

Hinweis: 4.-8. Stelle: 00000 intern reserviert

...

00029 Abschlag bei Nichteinhaltung der Pflegepersonaluntergrenzen (§ 137i Abs. 5 SGB V)

00038 Abschlag zur Konvergenzangleichung des Landesbasisfallwertes zur maßgeblichen Korridorgrenze (je Bundesland)

...

Nachtrag 2b Entgelte zum 01.06.2021:

Schlüssel 4 Teil I: Entgeltarten stationär

47*- Zu- und Abschlag nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KHEntgG bzw. § 7 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 BPfIV und sonstiger Zu- und Abschlag

1. und 2. Stelle	Entgeltschlüssel	
	47	Zu- und Abschlag nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KHEntgG bzw. § 7 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 BPfIV und sonstiger Zu- und Abschlag
	47XXXXXX	reserviert (extern)
		3. Stelle
	1	Zuschlag
		4. -8. Stelle
		...
		00036 Zuschlag Hebammenstellen-Förderprogramm § 4 Abs. 10 KHEntgG
		00037 Zuschlag für den Ausgleich eines aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 entstandenen Erlösrückgangs (Corona-Ausgleichsvereinbarung)
		00038 Zuschlag zur Konvergenzangleichung des Landesbasisfallwertes zur maßgeblichen Korridorgrenze (je Bundesland)
		<u>00039 Zuschlag zur Durchführung von Abschlagszahlungen (prozentual, COVID-19-Abschlagszahlungsvereinbarung)</u>

...

Nachtrag 3 Entgelte für regionale und strukturelle Besonderheiten ab 01.07.2021:

Schlüssel 4 Teil II: Entgeltarten BPfIV (bei Anwendung §17d)

Hinweis: Der Entgeltartenschlüssel wird fortgeschrieben (siehe Anhang B Teil III und Anlage 5). Diese Entgeltartenschlüssel gelten für Krankenhäuser, die das Vergütungssystem nach § 17d des Krankenhausfinanzierungsgesetzes anwenden.

Der Entgeltartenbereich „Zusatzentgelte nach bundesweit vereinbartem Entgeltkatalog § 7 Satz 1 Nr. 2 BPfIV“ bzw. „krankenhausindividuell vereinbarte Zusatzentgelte“ (2. Stelle des Entgeltartenschlüssels = 5 bzw. 9) und Entgelte für neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden nach § 7 Satz 1 Nr. 5 BPfIV (2. Stelle des Entgeltartenschlüssels = C) wird dem Behandlungsbereich „stationär“ (1. Stelle des Entgeltartenschlüssels = C) zugeordnet. Der Entgeltartenbereich „ergänzende Tagesentgelte“ (2. Stelle = 4) wird ebenfalls dem Behandlungsbereich „stationär“ (1. Stelle des Entgeltartenschlüssels =C) zugeordnet. Für die Abrechnung bei Zusatzentgelten im voll- bzw. teilstationären Entgeltbereich und von ergänzenden Tagesentgelten finden bis auf weiteres die Entgeltarten C5*, C9* und C4* Anwendung.

Zur internen Verwendung wird, abweichend von der Systematik, der Entgeltartenschlüssel `C1000000` reserviert.

Hinweis:

Bei der Abrechnung von Wahlleistungen sind weiterhin die Entgeltschlüssel 53* - 58* zu verwenden. (siehe Anlage 2, Schlüssel 4 Teil I: Entgeltart stationär)

1. Stelle: Behandlungsbereich

- A vollstationärer Behandlungsbereich
- B teilstationärer Behandlungsbereich
- C stationärer Behandlungsbereich (gilt für Entgeltbereiche 4, 5, 9, A, B, C, F, V und N) *
- D stationsäquivalenter Behandlungsbereich**

* Die Entgeltbereiche A und F sind somit in den Behandlungsbereichen A, B und C möglich.

** Die Entgeltbereiche 6, 7, D, G und H sind im Behandlungsbereich D möglich. Weiterhin sind im Behandlungsbereich D auch Entgelte des Behandlungsbereiches C (stationär) möglich. Ausgenommen hiervon ist der Entgeltbereich 4 (Ergänzende Tagesentgelte).

Hinweis:

Die Entgeltschlüssel können an der 4.-8. Stelle je Entgeltbereich (differenziert an der 2. Stelle) jeweils neu, beginnend mit „00000ff“ nummeriert werden. Es werden keine „bereichsübergreifenden“ Blöcke reserviert. Nur dort wo die 4.-8. Stelle mit z.B. „00000“ eine gleiche Ausprägung für die 1. Stelle hat (z.B. 00000= Kostenpauschale für Verwaltungsverfahren) ist diese in Anlage 2 explizit als Ausprägung aufgeführt und gilt für die 1. Stelle A und B ebenso.

2. Stelle: Entgeltbereich

- 1 Bewertete Entgelte nach bundesweit vereinbartem Entgeltkatalog § 7 Satz 1 Nr. 1 BPfIV [E1]
- 2 Zuschlag nach Überschreiten erkrankungstypischer Behandlungszeiten § 7 Satz 1 Nr. 1 BPfIV [E1]
- 3 Abschlag nach Unterschreiten erkrankungstypischer Behandlungszeiten § 7 Satz 1 Nr. 1 BPfIV [E1]
- 4 Ergänzende Tagesentgelte nach bundesweit vereinbarten Entgeltkatalog § 7 Satz 1 Nr. 1 BPfIV
- 5 Zusatzentgelte nach bundesweit vereinbartem Entgeltkatalog § 7 Satz 1 Nr. 2 BPfIV [E2] oder Entgelte nach § 26 KHG
- 6 Zuschläge [u.a. gemäß KHG]
- 7 Abschläge [u.a. gemäß KHG]
- 8 krankenhausesindividuell vereinbarte Entgelte [E3.1|E3.3.]
- 9 krankenhausesindividuell vereinbarte Zusatzentgelte [E3.2]
- A Entgelte für Modellvorhaben § 64b Abs. 1 SGB V
- B Entgelte für regionale und strukturelle Besonderheiten (RSB) nach § 7 Satz 1 Nr. 4 2. HS BPfIV~~Besondere Einrichtungen [ab 2017] § 7 Satz 1 Nr. 4 BPfIV~~
- C Entgelte für neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden [ab 2017] § 7 Satz 1 Nr. 5 BPfIV
- D Teilzahlungsentgelte § 11 Abs. 1 Satz 3 BPfIV
- E gesonderte Entgelte für Patientinnen/Patienten von Belegärzten § 8 Abs. 2 BPfIV
- F entfällt
- G Bewertete PEPP-Entgelte bei stationsäquivalenter Behandlung (reserviert für Anlage 6a PEPPV)
- H Unbewertete PEPP-Entgelte bei stationsäquivalenter Behandlung (Anlage 6b PEPPV)
- V vorstationäre Behandlung
- N nachstationäre Behandlung

...

Zusatzschlüssel für Entgeltbereich B [Entgelte für regionale und strukturelle Besonderheiten (RSB) nach § 7 Satz 1 Nr. 4 2. HS BPfIV~~Besondere Einrichtungen~~]
Entgeltbezug

3. Stelle: 1 Tagesbezogenes Entgelt

~~4.-8. Stelle: 00000ff.~~

4. Stelle	1	Therapie
_____	2	Diagnostik
_____	3	Infrastruktur
_____	4	Sonstiges
_____	5.-8. Stelle	0000ff.

3. Stelle: 2 Fallbezogenes Entgelt

~~4.-8. Stelle: 00000ff.~~

4. Stelle	1	Therapie
_____	2	Diagnostik
_____	3	Infrastruktur
_____	4	Sonstiges
_____	5.-8. Stelle	0000ff.

3. Stelle: 3 Zeitraumbezogenes Entgelt

~~4.-8. Stelle: 00000ff.~~

4. Stelle	1	Therapie
_____	2	Diagnostik
_____	3	Infrastruktur
_____	4	Sonstiges
_____	5.-8. Stelle	0000ff.

~~3. Stelle: 4 Zuschläge tagesbezogenes Entgelt~~

4. Stelle	1	Therapie
_____	2	Diagnostik
_____	3	Infrastruktur
_____	4	Sonstiges
_____	5.-8. Stelle	0000ff.

~~3. Stelle: 5 Zuschläge fallbezogenes Entgelt~~

4. Stelle	1	Therapie
_____	2	Diagnostik
_____	3	Infrastruktur
_____	4	Sonstiges
_____	5.-8. Stelle	0000ff.

~~3. Stelle: 6 Zuschläge zeitraumbezogenes Entgelt~~

4. Stelle	1	Therapie
_____	2	Diagnostik
_____	3	Infrastruktur
_____	4	Sonstiges
_____	5.-8. Stelle	0000ff.

~~3. Stelle: 7 sonstige Zuschläge~~

4. Stelle	1	Therapie
_____	2	Diagnostik
_____	3	Infrastruktur
_____	4	Sonstiges
_____	5.-8. Stelle	0000ff.

...

Nachtrag 4a Entgelte zum 01.04.2021:

Zusatzschlüssel für Entgeltbereich 6 [Zuschläge u.a. gemäß KHG]

Entgeltbezug

3. Stelle: 1 Tagesbezogene Zuschläge
4.-8. Stelle: 00000 Zuschlag Begleitperson [§ 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 1. HS
BPfIV]
00001 Zuschlag Mitaufnahme Pflegekraft [§ 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 3
2. HS BPfIV]
00002 Investitionszuschlag bis 2014 [§8 Abs. 3 BPfIV]

...

3. Stelle 4 Prozentuale Zuschläge
4.-8.Stelle: CORON Zuschlag für den Ausgleich eines aufgrund des
Coronavirus SARS-CoV-2 entstandenen
Erlösrückgangs (prozentual, Corona-
Ausgleichsvereinbarung)
4.-8. Stelle – nur Leistungsbereich D* (STÄB) ¹:
EA000 Erwachsene, Arzt
EP000 Erwachsene, Psychologe
ES000 Erwachsene, Spezialtherapeut
KA000 Kinder und Jugendliche, Arzt
KP000 Kinder und Jugendliche, Psychologe
KF000 Kinder und Jugendliche, pädagogisch-pflegerische
Fachperson

1 Diese Zuschläge werden für den Behandlungsbereich „D“ vergeben (D64*). Der prozentuale Wert ist auf alle Entgelte der Rechnung ohne andere Zu- und Abschläge [abzüglich [X[6,7]XXXXXX]) zu beziehen.

Nachtrag 4b Entgelte zum 01.06.2021:

Schlüssel 4 Teil II: Entgeltarten BPfIV (bei Anwendung §17d KHG)

Nachtrag 4b Entgelte zum 01.04.2021:

Zusatzschlüssel für Entgeltbereich 6 [Zuschläge u.a. gemäß KHG]

Entgeltbezug

3. Stelle:	1	Tagesbezogene Zuschläge
	4.-8. Stelle:	00000 Zuschlag Begleitperson [§ 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 1. HS BPfIV]
		00001 Zuschlag Mitaufnahme Pflegekraft [§ 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 2. HS BPfIV]
		00002 Investitionszuschlag bis 2014 [§8 Abs. 3 BPfIV]
	...	
3. Stelle	4	Prozentuale Zuschläge
	4.-8.Stelle:	CORON Zuschlag für den Ausgleich eines aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 entstandenen Erlösrückgangs (Corona-Ausgleichsvereinbarung)
		<u>AUSGL Zuschlag zur Durchführung von Abschlagszahlungen (prozentual, COVID-19-Abschlagszahlungsvereinbarung)</u>
	4.-8. Stelle – nur Leistungsbereich D* (STÄB) ² :	
		EA000 Erwachsene, Arzt
		EP000 Erwachsene, Psychologe
		ES000 Erwachsene, Spezialtherapeut
		KA000 Kinder und Jugendliche, Arzt
		KP000 Kinder und Jugendliche, Psychologe
		KF000 Kinder und Jugendliche, pädagogisch-pflegerische Fachperson

2 Diese Zuschläge werden für den Behandlungsbereich „D“ vergeben (D64*). Der prozentuale Wert ist auf alle Entgelte der Rechnung ohne andere Zu- und Abschläge [abzüglich X[6.7]XXXXXX]) zu beziehen.

Nachtrag 5 Ausprägung Entgeltartenschlüssel in Anhängen (01.04./ 01.05.2021)

Anhang B Teil I:

wird wie folgt ergänzt:

Entgeltschlüssel	Entgeltbezeichnung	gueltigab	gueltigbis
<u>47100037</u>	<u>Zuschlag für den Ausgleich eines aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 entstandenen Erlösrückgangs (prozentual, Corona-Ausgleichsvereinbarung)</u>	<u>01.04.2021</u>	<u>31.12.9999</u>
<u>47100038</u>	<u>Zuschlag zur Konvergenzangleichung des Landesbasisfallwertes zur maßgeblichen Korridorgrenze</u>	<u>01.05.2021</u>	<u>31.12.9999</u>
<u>47200038</u>	<u>Abschlag zur Konvergenzangleichung des Landesbasisfallwertes zur maßgeblichen Korridorgrenze</u>	<u>01.05.2021</u>	<u>31.12.9999</u>
<u>47100039</u>	<u>Zuschlag zur Durchführung von Abschlagszahlungen (prozentual, COVID-19-Abschlagszahlungsvereinbarung)</u>	<u>01.06.2021</u>	<u>31.12.9999</u>

Anhang B Teil II:

wird wie folgt ergänzt:

Entgeltschlüssel	Entgeltbezeichnung	gueltigab	gueltigbis
<u>A64CORON</u>	<u>Zuschlag für den Ausgleich eines aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 entstandenen Erlösrückgangs (prozentual, Corona-Ausgleichsvereinbarung)</u>	<u>01.04.2021</u>	<u>31.12.9999</u>
<u>B64CORON</u>	<u>Zuschlag für den Ausgleich eines aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 entstandenen Erlösrückgangs, teilstationär (prozentual, Corona-Ausgleichsvereinbarung)</u>	<u>01.04.2021</u>	<u>31.12.9999</u>
<u>A64AUSGL</u>	<u>Zuschlag zur Durchführung von Abschlagszahlungen (prozentual, COVID-19-Abschlagszahlungsvereinbarung)</u>	<u>01.06.2021</u>	<u>31.12.9999</u>
<u>B64AUSGL</u>	<u>Zuschlag zur Durchführung von Abschlagszahlungen (prozentual, COVID-19-Abschlagszahlungsvereinbarung)</u>	<u>01.06.2021</u>	<u>31.12.9999</u>

Nachträge zur Anlage 5

Nachtrag 6 Bescheinigung Dauer Aufenthalt für Lebendspender zum 01.07.2022:

...

1.4.7 Transplantationen

Für Lebendspender ist bei der Aufnahme zur Organentnahme zum Zwecke einer Transplantation ein eigener Krankenhausfall mit eigenem krankenhauses internen Kennzeichen mit dem Versicherungsunternehmen des vorgesehenen Organempfängers abzurechnen. Als Aufnahmegrund ist „0801“ (Stationäre Aufnahme zur Organentnahme) anzugeben. Im Datenfeld „Versicherungsnummer“ ist die Versicherungsnummer des vorgesehenen Organempfängers zu übermitteln. Im NAD-Segment sind die Daten des Organspenders anzugeben. Für den Namen und Vornamen des Organempfängers sollen die Datenelemente „Name“ und „Vorname“ im Segment PNV (Segment Information Privatversicherter) verwendet werden.

Das Krankenhaus bescheinigt dem Lebendspender spätestens zum Zeitpunkt der Entlassung die Dauer des Krankenhausaufenthaltes unter Angabe des Aufnahmegrundes (Stationäre Aufnahme zur Organentnahme).

...

Nachtrag 7 Klarstellung Abrechnung fallbezogener Zu- oder Abschläge zum 01.07.2021:

2.9 ENT Segment Entgelt (98 x / 99 x möglich)

wird wie folgt ergänzt

...

3. Abrechnung von

Das Feld enthält den ersten Tag, mit dem der Abrechnungszeitraum des Entgeltsegmentes beginnt.

Abrechnung von Fallpauschalen für Neugeborene:

Es ist der erste Belegungstag auf der Säuglingsstation oder im Säuglingszimmer anzugeben.

Abrechnung klinischer Obduktionen:

Bei klinischen Obduktionen ist infolge der Deutschen Kodierrichtlinien (P017q Klinische Obduktion bzw. Obduktion zur Qualitätssicherung) das Datum, an dem der Patient verstorben ist (Entlassungstag), anzugeben.

Das Feld enthält bei fallbezogenen Zu- oder Abschlägen den Aufnahmetag.

4. Abrechnung bis

Das Feld enthält den letzten Tag, mit dem der Abrechnungszeitraum des Entgeltsegmentes endet.

Abrechnung von Fallpauschalen für Neugeborene:

Es ist der letzte Belegungstag auf der Säuglingsstation oder im Säuglingszimmer anzugeben.

Abrechnung von PEPP:

Für die Abrechnung einer PEPP-Entgeltart ist der letzte Kalendertag der Zugehörigkeit in der jeweiligen Vergütungskategorie, einschließlich der Tage der vollständigen Abwesenheit, und des Entlassungstages (bei Entlassungsgrund 17 und 22 – interner Verlegung: der Tag vor dem Verlegungstag) anzugeben.

Abrechnung klinischer Obduktionen:

Bei klinischen Obduktionen ist infolge der Deutschen Kodierrichtlinien (P017q Klinische Obduktion bzw. Obduktion zur Qualitätssicherung) das Datum, an dem der Patient verstorben ist (Entlassungstag), anzugeben.

Das Feld enthält bei fallbezogenen Zu- oder Abschlägen den Aufnahmetag.

...

Anhang 1 Berechnungsschema für die Rechnungslegung

zur Abrechnung des Zu- bzw. Abschlags zur Konvergenzangleichung des Landesbasisfallwertes zur maßgeblichen Korridorgrenze (je Bundesland)

47100038 ⇒ 01.05.2021 – 31.12.9999

47200038 ⇒ 01.05.2021 – 31.12.9999

1. Für die Zu- bzw. Abschläge sind die folgenden Entgeltschlüssel zu verwenden:

47100038	Zuschlag zur Konvergenzangleichung des Landesbasisfallwertes zur maßgeblichen Korridorgrenze (je Bundesland)
47200038	Abschlag zur Konvergenzangleichung des Landesbasisfallwertes zur maßgeblichen Korridorgrenze (je Bundesland)

2. In der Rechnung des Krankenhauses können für ab dem 1. Mai 2021 stationär aufgenommene Patienten, sofern im Rechnungssatz enthalten, die folgenden Entgeltarten zur Berechnung herangezogen werden:

70xxxxxx	DRG-Fallpauschale nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KHEntgG (§ 1 Abs. 1 Satz 1 FPV)
71xxxxxx	Entgelt bei Überschreiten der oberen GVD nach § 1 Abs. 2 Satz 1 FPV
72xxxxxx	Abschlag bei Verlegungen nach § 1 Abs. 1 Satz 3 FPV
73xxxxxx	Abschlag bei Nichterreichen der unteren GVD nach § 1 Abs. 3 Satz 1 FPV

3. Der vom Krankenhaus in Rechnung gestellte Zu- bzw. Abschlagsbetrag wird wie folgt ermittelt:

- Summenbildung der Relativgewichte über die o. g. Entgeltarten, wobei Relativgewichte für Abschläge (72xxxxxx, 73xxxxxx) abzuziehen sind
- Multiplikation mit dem als festen Euro-Betrag vereinbarten Zu- oder Abschlagswert.
- kaufmännische Rundung des nach Nr. b errechneten Zu- bzw. Abschlagsbetrages auf 2 Nachkommastellen

Anhang 2a Berechnungsschema für die Rechnungslegung ab 01.04.2021

zur Abrechnung des Zuschlages für den Ausgleich eines aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 entstandenen Erlösrückgangs (Corona-Ausgleichsvereinbarung)

47100037 ⇒ 01.04.2021 – 31.12.9999

1. Für den Zuschlag nach § 4 Abs. 10 KHEntgG wurde der Entgeltartenschlüssel „47100037“ festgelegt. Dieser wird als prozentualer Zuschlag auf die u.g. Entgeltarten in der Rechnung separat ausgewiesen.
2. Von dem Brutto-Rechnungsbetrag des Krankenhauses werden, sofern darin enthalten, folgende Entgeltarten zur Berechnung des Zuschlages herangezogen:

70xxxxxx	DRG-Fallpauschale nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KHEntgG (§ 1 Abs. 1 Satz 1 FPV)
71xxxxxx	Entgelt bei Überschreiten der oberen GVD nach § 1 Abs. 2 Satz 1 FPV
72xxxxxx	Abschlag bei Verlegungen nach § 1 Abs. 1 Satz 3 FPV
73xxxxxx	Abschlag bei Nichterreichen der unteren GVD nach § 1 Abs. 3 Satz 1 FPV
760xxxxx	Zusatzentgelt nach § 6 Abs. 1 bzw. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KHEntgG –Anlage 4 bzw. 6 FPV
762xxxxx	Zusatzentgelt nach § 6 Abs. 2a KHEntgG
76ZExxxx	Zusatzentgelt nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KHEntgG –. nach Anlage 2 bzw. 5 FPV
85xxxxxx	Tagesbezogenes Entgelt nach § 7 Nr. 5 KHEntgG (§ 6 Abs. 1 KHEntgG)
86xxxxxx	Fallbezogenes Entgelt nach § 7 Nr. 5 KHEntgG (§ 6 Abs. 1 KHEntgG)
87xxxxxx	Entgelt bei Überschreiten der oberen GVD für fallbezogene Entgelte nach § 6 Abs. 1 KHEntgG
88xxxxxx	Abschlag bei Verlegung für fallbezogene Entgelte nach § 6 Abs. 1 KHEntgG
89xxxxxx	Abschlag bei Nichterreichen der unteren GVD für fallbezogene Entgelte nach § 6 Abs. 1 KHEntgG

3. Die vom Krankenhaus in Rechnung gestellten Zu-/Abschlagsbeträge werden wie folgt ermittelt (Abschläge sind mit negativem Vorzeichen zu berücksichtigen):

Summe über alle Entgeltarten [(Entgeltbetrag) x (Entgeltanzahl)] x maßgeblicher von Hundertwert / 100

4. kaufmännische Rundung des nach Nr. 3 errechneten Zu-/Abschlagsbetrages auf 2 Nachkommastellen

Anhang 2b Berechnungsschema für die Rechnungslegung ab 01.06.2021

zur Abrechnung des Zuschlags zur Durchführung von Abschlagszahlungen (COVID-19 Abschlagszahlungsvereinbarung)

47100039 ⇒ 01.06.2021 – 31.12.9999

1. Für den Zuschlag der COVID-19 Abschlagszahlungsvereinbarung wurde der Entgeltartenschlüssel „47100039“ festgelegt. Dieser wird als prozentualer Zuschlag auf die u, g. Entgeltarten in der Rechnung separat ausgewiesen.
2. Von dem Brutto-Rechnungsbetrag des Krankenhauses werden, sofern darin enthalten, folgende Entgeltarten zur Berechnung des Zuschlages herangezogen:

70xxxxxx	DRG-Fallpauschale nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KHEntgG (§ 1 Abs. 1 Satz 1 FPV)
71xxxxxx	Entgelt bei Überschreiten der oberen GVD nach § 1 Abs. 2 Satz 1 FPV
72xxxxxx	Abschlag bei Verlegungen nach § 1 Abs. 1 Satz 3 FPV
73xxxxxx	Abschlag bei Nichterreichen der unteren GVD nach § 1 Abs. 3 Satz 1 FPV
760xxxxx	Zusatzentgelt nach § 6 Abs. 1 bzw. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KHEntgG –Anlage 4 bzw. 6 FPV
762xxxxx	Zusatzentgelt nach § 6 Abs. 2a KHEntgG
76ZExxxx	Zusatzentgelt nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KHEntgG –. nach Anlage 2 bzw. 5 FPV
85xxxxxx	Tagesbezogenes Entgelt nach § 7 Nr. 5 KHEntgG (§ 6 Abs. 1 KHEntgG)
86xxxxxx	Fallbezogenes Entgelt nach § 7 Nr. 5 KHEntgG (§ 6 Abs. 1 KHEntgG)
87xxxxxx	Entgelt bei Überschreiten der oberen GVD für fallbezogene Entgelte nach § 6 Abs. 1 KHEntgG
88xxxxxx	Abschlag bei Verlegung für fallbezogene Entgelte nach § 6 Abs. 1 KHEntgG
89xxxxxx	Abschlag bei Nichterreichen der unteren GVD für fallbezogene Entgelte nach § 6 Abs. 1 KHEntgG

3. Die vom Krankenhaus in Rechnung gestellten Zu-/Abschlagsbeträge werden wie folgt ermittelt (Abschläge sind mit negativem Vorzeichen zu berücksichtigen):

Summe über alle Entgeltarten
$$\left[\frac{(\text{Entgeltbetrag}) \times (\text{Entgeltanzahl})}{100} \right] \times \text{maßgeblicher von Hundertwert}$$

4. kaufmännische Rundung des nach Nr. 3 errechneten Zu-/Abschlagsbetrages auf 2 Nachkommastellen

Anhang 3a Berechnungsschema für die Rechnungslegung ab 01.04.2021

zur Abrechnung des Zuschlages für den Ausgleich eines aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 entstandenen Erlösrückgangs (Corona-Ausgleichsvereinbarung)

A64CORON ⇒ 01.04.2021 – 31.12.9999

B64CORON ⇒ 01.04.2021 – 31.12.9999

1. Für den Zuschlag nach § 4 Abs. 10 KHEntgG wurde der Entgeltartenschlüssel „A64CORON“ oder „B64CORON“ festgelegt. Dieser wird als prozentualer Zuschlag auf die u. g. Entgeltarten in der Rechnung separat ausgewiesen.
2. Von dem Brutto-Rechnungsbetrag des Krankenhauses werden, sofern darin enthalten, folgende Entgeltarten zur Berechnung des Zuschlages herangezogen:

A1<PEPP>x	bewertetes PEPP-Entgelt nach bundesweit vereinbartem Entgeltkatalog
B1<PEPP>x	bewertetes teilstationäres PEPP-Entgelt nach bundesweit vereinbartem Entgeltkatalog
A2<PEPP>x	Zuschlag nach Überschreiten erkrankungstypischer Behandlungszeiten
A3<PEPP>x	Abschlag nach Unterschreiten erkrankungstypischer Behandlungszeiten
A8<PEPP>x	krankenhausindividuell vereinbarte PEPP-Entgelte
B8<PEPP>x	krankenhausindividuell vereinbarte teilstationäre PEPP-Entgelte
C4Exxxxx	Ergänzende Tagesentgelte nach bundesweit vereinbarten Entgeltkatalog
C9xxxxxx	krankenhausindividuell vereinbarte Zusatzentgelte
C5xxxxxx	Zusatzentgelt nach bundesweit vereinbartem Entgeltkatalog

3. Die vom Krankenhaus in Rechnung gestellten Zu-/Abschlagsbeträge werden wie folgt ermittelt (Abschläge sind mit negativem Vorzeichen zu berücksichtigen):

Summe über alle Entgeltarten [(Entgeltbetrag) x (Entgeltanzahl)] x maßgeblicher von Hundertwert / 100

4. kaufmännische Rundung des nach Nr. 3 errechneten Zu-/Abschlagsbetrages auf 2 Nachkommastellen

Anhang 3b Berechnungsschema für die Rechnungslegung ab 01.06.2021

zur Abrechnung des Zuschlags zur Durchführung von Abschlagszahlungen (COVID-19 Abschlagszahlungsvereinbarung)

A64AUSGL ⇒ 01.06.2021 – 31.12.9999

B64AUSGL ⇒ 01.06.2021 – 31.12.9999

1. Für den Zuschlag der COVID-19 Abschlagszahlungsvereinbarung wurde der Entgeltartenschlüssel „A64AUSGL“ oder „B64AUSGL“ festgelegt. Dieser wird als prozentualer Zuschlag auf die u.g. Entgeltarten in der Rechnung separat ausgewiesen.
2. Von dem Brutto-Rechnungsbetrag des Krankenhauses werden, sofern darin enthalten, folgende Entgeltarten zur Berechnung des Zuschlages herangezogen:

A1<PEPP>x	bewertetes PEPP-Entgelt nach bundesweit vereinbartem Entgeltkatalog
B1<PEPP>x	bewertetes teilstationäres PEPP-Entgelt nach bundesweit vereinbartem Entgeltkatalog
A2<PEPP>x	Zuschlag nach Überschreiten erkrankungstypischer Behandlungszeiten
A3<PEPP>x	Abschlag nach Unterschreiten erkrankungstypischer Behandlungszeiten
A8<PEPP>x	krankenhausindividuell vereinbarte PEPP-Entgelte
B8<PEPP>x	krankenhausindividuell vereinbarte teilstationäre PEPP-Entgelte
C4Exxxxx	Ergänzende Tagesentgelte nach bundesweit vereinbarten Entgeltkatalog
C9xxxxxx	krankenhausindividuell vereinbarte Zusatzentgelte
C5xxxxxx	Zusatzentgelt nach bundesweit vereinbartem Entgeltkatalog

3. Die vom Krankenhaus in Rechnung gestellten Zu-/Abschlagsbeträge werden wie folgt ermittelt (Abschläge sind mit negativem Vorzeichen zu berücksichtigen):

Summe über alle Entgeltarten $[(\text{Entgeltbetrag}) \times (\text{Entgeltanzahl})] \times \text{maßgeblicher von Hundertwert} / 100$

4. kaufmännische Rundung des nach Nr. 3 errechneten Zu-/Abschlagsbetrages auf 2 Nachkommastellen

Anhang 3 Aktualisierung der Entgeltsystematik für Schlüssel 4 Teil II: Entgeltarten BPfIV (bei Anwendung §17d KHG)

Stand 04.03.2021 (wird im Nachgang in Anlage 2 eingefügt)

1. Stelle	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	T tagesbezogen F fallbezogen Z zeitraumbezogen			
A Vollstationärer Behandlungsbereich	1	PEPP					1-Z ¹ Vergütungs- klasse			Bewertetes Entgelt nach bundesweit vereinbartem Entgeltkatalog (§ 7 Satz 1 Nr. 1 BPfIV)	
	2						0			Zuschlag nach Überschreiten erkrankungstypischer Behandlungszeiten (§ 7 Satz 1 Nr. 1 BPfIV)	
	3									Abschlag nach Unterschreiten erkrankungstypischer Behandlungszeiten (§ 7 Satz 1 Nr. 1 BPfIV)	
	6	1	00000ff.						T	Tagesbezogene Zuschläge	Zuschläge
		2	00000ff.						F	Fallbezogene Zuschläge	
		3	00000ff.						F	Sonstige Zuschläge	
		4	00000ff.							Prozentuale Zuschläge	
	7	1	00000ff.						T	Tagesbezogene Abschläge	Abschläge
		2	00000ff.						F	Fallbezogene Abschläge	
		3	00000ff.						F	Sonstige Abschläge	
	8	0	00000ff.						T	Entgelt für krankenhausindividuell vereinbarte Leistungen, <u>tagesbezogen</u> (§ 6 Abs. 1 BPfIV)	
		PEPP-Entgelt					1-Z Vergütungs- klasse	F	Krankenhausindividuell vereinbarte PEPP-Entgelte		
		8	00000ff.						F	Entgelt für krankenhausindividuell vereinbarte Leistungen, <u>fallbezogen</u> (§ 6 Abs. 1 BPfIV)	
		9	00000ff.						Z	Entgelt für krankenhausindividuell vereinbarte Leistungen, <u>zeitraumbezogen</u> (§ 6 Abs. 1 BPfIV)	
	<i>oder</i> B Teilstationärer Behandlungsbereich	0	00000ff.							Individuelle Modellentgelte	Modell- vorhaben
99999							intern reserviert (BEW-Modellvorhaben)				
ZZZZT							Teilzahlungsentgelt Modellvorhaben				
ZZZZK							Teilzahlungskorrektur Modellvorhaben				
8		0	0000ff.							Zuschläge Modellvorhaben, var. Zuschlag	
		1								Zuschläge Modellvorhaben, fester Zuschlag	
9		0	0000ff.							Abschläge Modellvorhaben, var. Abschlag	
		1								Abschläge bei Modellvorhaben, fester Abschlag	
PEPP-Entgelt					1-Z ¹ Vergütungs- klasse			Entgelt nach PEPP-Entgeltkatalog in Modellvorhaben			
B		1	00000ff.						T	Entgelt für besondere Einrichtung (§ 17d Abs. 2 Satz 3 BPfIV), <u>tagesbezogen</u> (§ 6 Abs. 1 BPfIV, ab 2017)	
	2	00000ff.						F	Entgelt für besondere Einrichtung (§ 17d Abs. 2 Satz 3 BPfIV), <u>fallbezogen</u> (§ 6 Abs. 1 BPfIV, ab 2017)		
	3	00000ff.						Z	Entgelt für besondere Einrichtung (§ 17d Abs. 2 Satz 3 BPfIV),		

Rahmenvereinbarung zur Datenübertragung von Abrechnungsdaten bei Krankenhausleistungen
in Verbindung mit §17c KHG

Nachtrag vom 29.04.2021

1. Stelle	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	T tagesbezogen F fallbezogen Z zeitraumbezogen			
									zeitraumbezogen (§ 6 Abs. 1 BpflV, ab 2017)		
	C	0	00000ff.						NUB-Entgelte	NUB	
	D	1	00001					T	Teilzahlung (§ 11 Abs. 1 Satz 3 BpflV)	Teilzahlungs-entgelte	
			00002					T	Teilzahlungskorrektur (§ 11 Abs. 1 Satz 3 BpflV)		
	E	1	00000ff.					T	Entgelt für Belegpatienten, <u>tagesbezogen</u> (§ 8 Abs. 3 Satz 6 BpflV)	Beleg-patienten	
			2	00000ff.					F		Entgelt für Belegpatienten, <u>fallbezogen</u> (§ 8 Abs. 3 Satz 6 BpflV)
			3	00000ff.					Z		Entgelt Belegpatienten, <u>zeitraumbezogen</u> (§ 8 Abs. 3 Satz 6 BpflV)
	F	1	1-6	1-Z	000ff.				Entgelt für integrierte Versorgung	Integrierte Versorgung	
			2	1-6	1-Z	000ff.					Abschlag für integrierte Versorgung
			10000000						reserviert		
C Stationärer Behandlungsbereich	4		ET0101ff.						Ergänzende Tagesentgelte		
	5	Z	0000ff.			0			Zusatzentgelte nach bundesweit vereinbartem Entgeltkatalog (§ 7 Satz 1 Nr. 2 BpflV)	Zusatzentgelt für Testung des Corona-virus SARS-CoV-2 (§ 26 KHG)	
		C	T9998						Testung des Coronavirus SARS-CoV-2 (§ 26 KHG) als Antigentest		
	T9999							Testung des Coronavirus SARS-CoV-2 (§ 26 KHG)			
	9	1	00000ff.					T	Krankenhausindividuell vereinbarte Zusatzentgelte, <u>tagesbezogen</u> (§ 6 Abs. 1 BpflV)	KH-ind. Zusatz-entgelte	
		2	00000ff.					F	Krankenhausindividuell vereinbarte Zusatzentgelte, <u>fallbezogen</u> (§ 6 Abs. 1 BpflV)		
		3	00000ff.					Z	Krankenhausindividuell vereinbarte Zusatzentgelte, <u>zeitraumbezogen</u> (§ 6 Abs. 1 BpflV)		
	A	0	00000ff.						Individuelle Modellentgelte	Modell- vorhaben	
			99999						Intern reserviert (BEW-Modellvorhaben)		
		ET0101ff. (Modelle)							Ergänzende Tagesentgelte (Modellvorhaben)		
		8	0	0000ff.							Variabler Zuschlagsbetrag für Entgelte bei Modellvorhaben (§ 64b Abs. 1 SGB V)
			1	0000ff.							Fester Zuschlagsbetrag für Entgelte bei Modellvorhaben (§ 64b Abs. 1 SGB V)
		9	0	0000ff.							Variabler Abschlagsbetrag für Entgelte bei Modellvorhaben (§ 64b Abs. 1 SGB V)
	1		0000ff.						Fester Abschlagsbetrag für Entgelte bei Modellvorhaben, (§ 64b Abs. 1 SGB V)		
	C	0	00000ff.						NUB-Zusatzentgelte	NUB	
F	1	1-6	1-Z	000ff.					Entgelt für integrierte Versorgung	Integrierte Versorgung	

Rahmenvereinbarung zur Datenübertragung von Abrechnungsdaten bei Krankenhausleistungen
in Verbindung mit §17c KHG

Nachtrag vom 29.04.2021

1. Stelle	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	T tagesbezogen F fallbezogen Z zeitraumbezogen		
		2	1-6	1-Z	000ff.				Abschlag für integrierte Versorgung	
	N	0	92900					T	Entgelte für nachstationäre Behandlung, tagesbezogen	Nachstationär
			93000							
			931000							
			0XXXX						Einzelleistungsvergütung med.-techn. Großgeräte	
	V	0	92900					F	Entgelte für vorstationäre Behandlung, fallbezogen	Vorstationär
			93000							
			93100							
			0XXXX						Einzelleistungsvergütung med.-techn. Großgeräte	
D Stationsäquivalenter Behandlungsbereich	6	1	00000ff.					T	Tagesbezogene Zuschläge	Zuschläge
			2	00000ff.				F	Fallbezogene Zuschläge	
		3	00000ff.					F	Sonstige Zuschläge	
			00001					F	Zuschlag-Aufwandspauschale bei erfolgloser MDK-Prüfung	
		4	00000ff.					F	Prozentuale Zuschläge	
			EA000					F	Zuschlag Erwachsene, Arzt	
			EP000					F	Zuschlag Erwachsene, Psychologe	
			ES000					F	Zuschlag Erwachsene, Spezialtherapeut	
			KA000					F	Zuschlag Kinder und Jugendliche, Arzt	
			KF000					F	Zuschlag Kinder und Jugendliche, pädagogisch-pflegerische Fachperson	
	7	3	00008					F	Abschlag- Fortsetzungspauschale PrüfV (BPfIV_neu)	PrüfV
			D	1	00001				T	Teilzahlungsentgelt (stationsäquivalente Behandlungsfälle)
	00002						T	Teilzahlungskorrektur (stationsäquivalente Behandlungsfälle)		
	G	1	00000ff					T	Entgelt für krankenhausindividuell vereinbarte Leistungen, tagesbezogen	
			PEPP-Entgelt					T	Bewertete PEPP-Entgelte nach Anlage 6a PEPPV, tagesbezogen	
		2	00000ff					F	Entgelt für krankenhausindividuell vereinbarte Leistungen fallbezogen	
			PEPP-Entgelt					F	Bewertete PEPP-Entgelte nach Anlage 6a PEPPV fallbezogen	
		3	00000ff					Z	Entgelt für krankenhausindividuell vereinbarte Leistungen, zeitraumbezogen	
			PEPP Entgelt					Z	Bewertete PEPP-Entgelte nach Anlage 6a PEPPV, zeitraumbezogen	
	H	1	00000ff					T	Entgelt für krankenhausindividuell vereinbarte Leistungen, tagesbezogen	
			E0P00					T	Behandlung bei Erwachsenen, Sachkosten-/Strukturpauschale für SGB V & sonstige nichttherapeutische Basiskosten Je Tag (QA80Z)	
			EAP01					T	Behandlung bei Erwachsenen, Arzt, tagesbezogene Pauschale	
			EPP01					T	Behandlung bei Erwachsenen, Psychologe, tagesbezogene Pauschale	

Rahmenvereinbarung zur Datenübertragung von Abrechnungsdaten bei Krankenhausleistungen
in Verbindung mit §17c KHG

Nachtrag vom 29.04.2021

1. Stelle	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	T tagesbezogen F fallbezogen Z zeitraumbezogen					
			ESP01					T	Behandlung bei Erwachsenen, Spezialtherapeut, tagesbezogene Pauschale	Anlage 6b, tagesbezogen			
			KOP01					T	Behandlung bei Kindern und Jugendlichen, Sachkosten-/Strukturpauschale für SGB V & sonstige nichttherapeutische Basiskosten Je Tag (QK80Z)				
			KAP01					T	Behandlung bei Kindern und Jugendlichen, Arzt, tagesbezogene Pauschale				
			KFP01					T	Behandlung bei Kindern und Jugendlichen, pädagogisch-pflegerische Fachperson, Tagesbezogene Pauschale				
			KPP01					T	Behandlung bei Kindern und Jugendlichen, Psychologe, tagesbezogene Pauschale				
			PEPP-Entgelt					T	unbewertete PEPP-Entgelte nach Anlage 6b PEPPV, tagesbezogen				
		2	00000ff.						F	Entgelt für krankenhausindividuell vereinbarte Leistungen, fallbezogen	Anlage 6b, fallbezogen		
			PEPP-Entgelt						F	unbewertete PEPP-Entgelte nach Anlage 6b PEPPV fallbezogen			
			00000ff.						Z	Entgelt für krankenhausindividuell vereinbarte Leistungen zeitraumbezogen			
		3			EA001ff.					Z	Behandlung bei Erwachsenen, Arzt, Therapiezeit	Anlage 6b, zeitraumbezogen	
					EAF00ff.					Z	Behandlung bei Erwachsenen, Arzt, Fahrzeit		
					EAP01						Z		Behandlung bei Erwachsenen, Arzt, kontaktbezogene Pauschale
					EF001ff.						Z		Behandlung bei Erwachsenen, Pflegefachperson, Therapiezeit
					EP001ff.						Z		Behandlung bei Erwachsenen, Psychologe, Therapiezeit
					EPF00ff						Z		Behandlung bei Erwachsenen, Psychologe, Fahrzeit
	EPP01									Z	Behandlung bei Erwachsenen, Psychologe, kontaktbezogene Pauschale		
	ES001ff.									Z	Behandlung bei Erwachsenen, Spezialtherapeut, Therapiezeit		
	ESF00ff.									Z	Behandlung bei Erwachsenen, Spezialtherapeut, Fahrzeit		
	ESP01									Z	Behandlung bei Erwachsenen, Spezialtherapeut, kontaktbezogene Pauschale		
	KA001ff.									Z	Behandlung bei Kindern und Jugendlichen, Arzt, Therapiezeit		
	KAF00ff.						Z	Behandlung bei Kindern und Jugendlichen, Arzt, Fahrzeit					
	KAP01						Z	Behandlung bei Kindern und Jugendlichen, Arzt, kontaktbezogene Pauschale					
	KF001ff.						Z	Behandlung bei Kindern und Jugendlichen, pädagogisch-pflegerische Fachperson, Therapiezeit					
	KFF00ff.						Z	Behandlung bei Kindern und Jugendlichen, pädagogisch-pflegerische Fachperson, Fahrzeit					
	KFP01						Z	Behandlung bei Kindern und Jugendlichen, pädagogisch-pflegerische Fachperson, kontaktbezogene Pauschale					

Rahmenvereinbarung zur Datenübertragung von Abrechnungsdaten bei Krankenhausleistungen
in Verbindung mit §17c KHG

Nachtrag vom 29.04.2021

1. Stelle	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	T tagesbezogen F fallbezogen Z zeitraumbezogen	
			KP001ff.					Z	Behandlung bei Kindern und Jugendlichen, Psychologe, Therapiezeit
			KPF00ff.					Z	Behandlung bei Kindern und Jugendlichen, Psychologe, Fahrzeit
			KPP01					Z	Behandlung bei Kindern und Jugendlichen, Psychologe, kontaktbezogene Pauschale
			KS001ff.					Z	Behandlung bei Kindern und Jugendlichen, Spezialtherapeut, Therapiezeit
			KSF00ff.					Z	Behandlung bei Kindern und Jugendlichen, Spezialtherapeut, Fahrzeitzeit
			KSP01					Z	Behandlung bei Kindern und Jugendlichen, Spezialtherapeut, kontaktbezogene Pauschale
			PEPP-Entgelt					Z	Unbewertete PEPP-Entgelte nach Anlage 6b PEPPV, zeitraumbezogen

¹ bei fehlender Unterscheidung von Vergütungsklassen immer „1“